

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1953

Nummer 51

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 4. 1953, Bestellung von Standesbeamten (Standesbeamten-Stellvertretern) in Standesamtsbezirken, die aus amtsangehörigen Gemeinden bestehen. S. 681. — Mitt. 30. 4. 1953, Gemeindevahlen 9. 11. 1952. S. 683. — RdErl. 8. 5. 1953, Verlängerung von Reisepässen der in Österreich lebenden Deutschen. S. 683.

D. Finanzminister.

RdErl. 23. 4. 1953, Beitragsteil des Arbeitgebers für die Ersatzkasse nach § 520 RVO. S. 683. — RdErl. 6. 5. 1953, Rechnungslegung und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952 — Bundeshaushalt. S. 684.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Bek. 28. 4. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnschein-Verordnung. S. 688.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

III A. Siedlungs- und Kleingartenwesen: RdErl. 28. 4. 1953, Wohnungsbauten für Ostzonenflüchtlinge — IV. Abschnitt 1953 — hier: 1. und 2. Wohnlageraktion. S. 689.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bestellung von Standesbeamten (Standesbeamten-Stellvertretern) in Standesamtsbezirken, die aus amtsangehörigen Gemeinden bestehen.

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1953 — I — 14.66 — Nr. 1914/52.

Auf Grund des § 58 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 bestimme ich:

1. Bilden alle Gemeinden eines Amtes einen Standesamtsbezirk, so beschließt über die Bestellung und über den Widerruf der Bestellung des Standesbeamten (Stellvertreters) die Amtsvertretung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 PStG). Zum Standesbeamten ist in der Regel der Amtsdirektor, zu seinem Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter zu bestellen (§ 53 Abs. 2 PStG). Der Amtsdirektor darf jedoch nicht zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt werden (§ 95 d. 1. AusfVo.). Die Beamten der Amtsverwaltung sind verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters) anzunehmen (§ 55 PStG). Der Standesbeamte (Stellvertreter) soll grundsätzlich auf längere Dauer bestellt werden, damit ein häufigerer Amtswechsel vermieden wird. Die Bestellung sogenannter Repräsentationsstandesbeamten, die lediglich bei besonderen Anlässen in Erscheinung treten und deren Tätigkeit sich sonst darauf beschränkt, bei Ausfall des (r) Stellvertreter (s) einzuspringen, widerspricht den Grundsätzen des Personenstandsgesetzes. Es muß grundsätzlich darauf gehalten werden, daß der Amtsdirektor als Standesbeamter oder sein allgemeiner Vertreter sich selbst dieser Aufgaben in dem erforderlichen Umfang annimmt. Andernfalls sind andere Beamte der Amtsverwaltung zu Standesbeamten (Stellvertretern) zu bestellen (§ 53 Abs. 3 Satz 2 PStG). Es ist erwünscht, daß die Gemeinden eines Amtes zusammen einen Standesamtsbezirk bilden.
2. Sind mehrere, aber nicht alle Gemeinden eines Amtes zu einem Standesamtsbezirk zusammengeschlossen, so beschließt über die Bestellung und über den Widerruf der Bestellung des Standesbeamten und seines Vertreters nach Anhörung der mit der

Führung des Standesamts beauftragten Gemeinde die Amtsvertretung. Die Bestellung erfolgt durch das Amt. Die Amtsvertretung kann die Geschäfte des Standesamts durch die Amtsverwaltung ausführen lassen und den Amtsdirektor oder einen Beamten der Amtsverwaltung zum Standesbeamten sowie dessen Stellvertreter bestellen, wenn der Sitz des Standesamts am Sitz der Amtsverwaltung liegt (§§ 4, 5 DA). Der Amtsdirektor darf nicht zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt werden. Die Tragung der persönlichen und sächlichen Kosten der Standesamtsverwaltung obliegt, vorbehaltlich des Ausgleichs nach § 57 Abs. 2 PStG, im ersten Fall der beauftragten Gemeinde, im letzten Falle dem Amt. Die Beamten der Amtsverwaltung am Sitz des Standesamts sowie alle Beamten der beteiligten Gemeinden sind zur Übernahme des Amtes eines Standesbeamten (Stellvertreters) verpflichtet.

3. Bildet eine amtsangehörige Gemeinde einen eigenen Standesamtsbezirks, so beschließt über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Standesbeamten und seines Stellvertreters der Rat der Gemeinde. Der Bürgermeister soll in der Regel nur dann zum Standesbeamten bestellt werden, wenn die Bestellung nicht allein mit Rücksicht auf seine derzeitige Stellung als Bürgermeister, sondern wegen seiner persönlichen Eignung in Betracht kommt und er infolgedessen das Amt des Standesbeamten auch nach Ablauf der Amtsperiode als Bürgermeister beibehalten soll. Der Standesbeamte soll in der Regel seinen Wohnsitz im Standesamtsbezirk (Gemeinde) haben. Zwergstandesämter sind nicht erwünscht und sollten nach Möglichkeit bei passender Gelegenheit aufgelöst werden.

Die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Dienstanweisung (§§ 12 bis 35 DA) insbesondere über:

- a) die Bestellung mehrerer Stellvertreter (§ 12 DA),
- b) die Bestellung eines Standesbeamten nur für einen Standesamtsbezirk (§ 17 DA),
- c) die erforderliche Eignung der zu ernennenden Standesbeamten (Vertreter) — § 19 DA —,
- d) die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 22 DA) zur Bestellung,
- e) die Form der Bestellung zu Standesbeamten (Stellvertretern) — §§ 23 ff. DA —,

f) die Berufung von Angestellten der Ämter und der Gemeinden zu Standesbeamten (Vertreter) — § 25 Abs. 3 DA —, wobei sich eine Verpflichtung zur Übernahme dieser Tätigkeit auch durch Angestellte aus § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung ergibt,

bleiben unberührt.

Der Erl. des Reichsministers des Innern vom 10. Januar 1944 (MBliV. S. 53) tritt hiermit außer Kraft. Soweit Standesbeamte (Stellvertreter) nach den früheren Bestimmungen, insbesondere nach dem Erl. v. 10. Januar 1944, durch die Amtsvertretung bestellt worden sind, behält es hierbei für die Dauer der Bestellung des gegenwärtigen Amtsinhabers sein Bewenden.

— MBl. NW. 1953 S. 681.

1953 S. 683 o.
aufgeh.
1955 S. 1783 Nr. 14⁸

Gemeindewahlen am 9. November 1952.

Mitt. d. Innenministers v. 30. 4. 1953 — I 14.41 — 1570/52.

In einer Sonderveröffentlichung des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Heinrichstraße 57, werden die Ergebnisse der letzten Gemeindewahlen in sämtlichen Stadt- und Landkreisen, Ämtern und Gemeinden (Stimmenzahlen und Anteilziffern nach Parteien, die gewählten Vertreter nach ihrer Parteizugehörigkeit usw.) vereinigt vorgelegt.

Die Sonderveröffentlichung enthält im textlichen Teil einige wichtige Wahlrechtsbestimmungen und außerdem eine Übersicht über die Parteizugehörigkeit der gewählten Vertreter sowie Ausführungen über parteipolitische Verschiebungen in einzelnen Gemeinden und Kreisen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gemeindewahlen 1948 und der Landtagswahlen 1950.

Der Tabellenteil bringt folgende Übersichten:

1. Die Ergebnisse der Landtagswahl am 18. Juni 1950 und der Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden am 9. November 1952 (Vergleichende Übersicht mit Angaben für jede Gemeinde).
2. Die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der Ämter am 9. November 1952.
3. Die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der Stadt- und Landkreise am 9. November 1952.
4. Alphabetisches Gemeindeverzeichnis und die am 9. November 1952 in den einzelnen Gemeinden gewählten Vertreter.

Die Veröffentlichung umfaßt 230 Seiten. Der Preis beträgt 6,— DM.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird der Bezug dieser Veröffentlichung empfohlen.

— MBl. NW. 1953 S. 683.

1953 S. 683 m.
aufgeh.
1956 S. 2005

Verlängerung von Reisepässen der in Österreich lebenden Deutschen.

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1953 — I—13 — 38.11 — Nr. 424/53.

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern ist dem Deutschen Generalkonsulat in Zürich ab sofort die Verlängerung von Reisepässen der deutschen Staatsangehörigen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, übertragen worden. Die Paßbehörden im Inland, die seinerzeit den Paß ausgestellt haben, sind hierfür nicht zuständig.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 683.

D. Finanzminister

Beitragsteil des Arbeitgebers für die Ersatzkasse nach § 520 RVO.

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1953 — B 6000 — 3417/IV.

Der Bundesminister der Finanzen hat betr. des Beitragsteiles des Arbeitgebers für die Ersatzkasse nach § 520 RVO nachfolgend abgedruckten Erl. bekanntgegeben:

„Betrifft: Beitragsteil des Arbeitgebers für die Ersatzkasse nach § 520 RVO.

Nach § 520 RVO hat die Ersatzkasse für die nach § 517 RVO von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse im Sinne des § 225 RVO Befreiten Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Da die Ersatzkassen zur Zeit einen höheren Beitrag erheben als die Mehrzahl der in § 225 RVO bezeichneten Krankenkassen, erreicht der Beitragsteil des Arbeitgebers nach § 520 RVO im allgemeinen nicht die Hälfte des vom Versicherten an die Ersatzkasse abzuführenden Beitrags.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß der Beitragsanteil der arbeitgebenden Verwaltung ausnahmslos nach der Vorschrift des § 520 RVO zu berechnen und bei der Lohn- oder Gehaltszahlung an den Versicherten abzuführen ist.

Um fehlerhafte Zahlungen zu vermeiden, bitte ich die lohn- und gehaltszahlenden Stellen auf die Beachtung dieser Vorschrift besonders hinzuweisen.“

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeitsminister.

— MBl. NW. 1953 S. 683.

Rechnungslegung und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952.

Bundeshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1953 — I F/2584/53.

Nachstehend gebe ich einen gemeinsamen RdErl. des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

Betrifft: Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes (einschl. der Haushaltseinnahmen und -ausgaben auf dem Gebiet der Verteidigungsstellen einschl. der Besatzungskosten und Auftragsausgaben) und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952.

1. Rechnungslegung über Besoldungen und andere persönliche Verwaltungsausgaben.

Neben den Rechnungslegungsbüchern (Titelbüchern) über Besoldungen und andere persönliche Verwaltungsausgaben sind für jeden Empfänger von Dienstbezügen (also für Beamte, Angestellte und Arbeiter) Stammkarten und Nebenlisten zu führen. Die Stammkarten müssen nicht nur für jeden Empfänger die zustehenden und die ausgezahlten Bezüge nachweisen, sondern auch die Merkmale für ihre Errechnung und Auszahlung enthalten. Die Nebenlisten dienen auch dem listenmäßigen Nachweis der Empfänger und bei planmäßigen Beamten gleichzeitig dem Nachweis der Planstellen. Am Schlusse des Rechnungsjahres ist durch die Übernahme der an die einzelnen Empfänger nach den Stammkarten ausgezahlten Gesamtbezüge in den Nebenlisten der Nachweis zu führen, daß die im Titelbuch bei den einzelnen Verbuchungsstellen insgesamt gebuchten Auszahlungen mit der Gesamtausgabe nach den Stammkarten übereinstimmen. Entsprechendes gilt für den Nachweis der Versorgungsbezüge einschl. der Versorgungsbezüge aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951.

2. Ordnen der Rechnungsbelege.

Bei dem Ordnen der Rechnungsbelege für die Zwecke der Rechnungslegung sind die Bestimmungen der §§ 89 ff. RRO zu beachten. Auf die Bestimmungen im § 95 Abs. 1 RRO (Anlegung einer besonderen Belegmappe für jeden Buchungsabschnitt eines Rechnungslegungsbuches) wird besonders hingewiesen.

3. Vorlage der Rechnungen, Aufstellung und Vorlage der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen.

a) Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1952 sind sogleich nach Abschluß der Kassenbücher (Hinweis auf das Rundschreiben vom 27. Februar 1953 — II A 6 — A 1171 — 2 53 — MinBilFin. 1953 S. 157 —) von den Kassen zu legen.

Der Abschlußtag für die Kassenbücher zu den Einzelplänen XXIV, XXV und XXVII wird in Ergänzung des Erlasses vom 27. Februar 1953 noch durch besonderen Erlaß bestimmt werden. Die Erfahrungen in den vergangenen Rechnungsjahren zwingen zu dem Hinweis, daß nach dem Abschluß der Kassenbücher Einnahmen und Ausgaben nicht mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden dürfen (§ 61 [2] RHO).

Die Rechnungen sollen spätestens 14 Tage nach Abschluß der Kassenbücher den Vorprüfungsstellen zur Verfügung stehen. Unberührt bleiben die Anordnungen über die Vorlage von Titelbüchern (nebst Belegen), die für kürzere Zeitabschnitte als ein Rechnungsjahr (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) zu führen und deshalb schon im Laufe des Rechnungsjahres den Vorprüfungsstellen vorzulegen sind.

b) Für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches ist von der rechnungslegenden Kasse eine Rechnungsnachweisung zu fertigen (§ 24 RRO). Sollte für das Rechnungsjahr 1952 — entgegen der Bestimmung im § 10 Abs. 1 RRO — das Titelbuch nicht für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil geführt oder sollten innerhalb eines Einzelplans die Besoldungen und andere persönliche Verwaltungsausgaben, soweit sie bei Titeln für persönliche Haushaltsausgaben gebucht werden, nicht in einem besonderen Teil des Titelbuchs nachgewiesen

worden sein, ist trotzdem für jeden Einzelplan und für die persönlichen Verwaltungsausgaben je eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge und für die nach § 10 Abs. 3 RRO zu bildenden Teile des Titelbuchs.

Sind Titelbücher oder Teile eines Titelbuchs (§ 10 RRO) durch die Kasse in Teilbänden nach § 73 Abs. 1 Satz 3 RKO geführt, so sind für diese Teilbände — ebenso wie für Teilbände nach § 73 Abs. 1 Satz 1 RKO und § 12 RRO — keine besonderen Rechnungsnachweisungen zu fertigen. Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.

c) Wenn über Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind wegen der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen die Bestimmungen in den §§ 25 und 41 RRO und wegen der Befügung einer Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben die Bestimmungen in dem § 109 RRO zu beachten.

d) Von den Rechnungsnachweisungen sind insgesamt drei Stücke zu fertigen — vgl. jedoch Abs. 2 —. Davon geht ein Stück — mit Anlagen — dem Bundesrechnungshof zusammen mit den Rechnungslegungsbüchern usw. über die Vorprüfungsstellen zu — vgl. Ziffer 9 Abs. 2 —. Ein zweites Stück der Rechnungsnachweisungen ist den Rechnungslegungsbüchern zum Verbleib bei der Vorprüfungsstelle beizufügen. Das dritte Stück — ohne Anlagen — ist spätestens 14 Tage nach Abschluß der Kassenbücher als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen der übergeordneten Kasse zu übersenden.

Von den Rechnungsnachweisungen für die Einzelpläne XXIV, XXV und XXVII sind je vier Stücke zu fertigen. Davon ist ein Stück — ohne Anlagen — 14 Tage nach Abschluß der Kassenbücher (vgl. Ziffer 3a Abs. 2) dem Bundesrechnungshof unmittelbar zu übersenden; es ist mit Rotstift oder roter Tinte als „Zweitstück“ zu kennzeichnen. Das von der Vorprüfungsstelle vorgeprüfte Stück ist mit der Vorprüfungsniederschrift und den sonstigen Anlagen dem Bundesrechnungshof spätestens zum 15. August 1953 vorzulegen (vgl. Ziff. 9 letzter Absatz). Das dritte Stück verbleibt bei der Vorprüfungsstelle, das vierte Stück — ohne Anlagen — ist der übergeordneten Kasse zu übersenden.

e) Für die Bundeshauptkasse als Einheitskasse gilt Ziffer 3d) sinngemäß.

f) Den Rechnungsnachweisungen zum Einzelplan VIII Kapitel 6, Titel 10 der Einnahme und Titel 31 der Ausgabe sind Unterrechnungen in Form der Rechnungsnachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben innerhalb des als Erläuterung zu den Titeln 10 und 31 dienenden Wirtschaftsplans beizufügen.

g) Die Oberkassen übersenden die Oberrechnungen nebst Anhängen 10 Tage nach Eingang der Rechnungsnachweisungen ihrer Amtskassen an die Bundeshauptkasse, oder wenn, wie z. B. auf dem Gebiete der Verteidigungslasten einschl. der Besatzungskosten und Auftragsausgaben, in einzelnen Ländern „Oberrechnungen 2. Stufe“ gelegt werden, an die „Oberkassen 2. Stufe“ (Landeshauptkassen), die ihrerseits innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gelegten Oberrechnungen der Bundeshauptkasse übersenden.

h) Zwei Stücke der Oberrechnungen mit Anhängen sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; sie legt ein Stück nach Vorprüfung dem Bundesrechnungshof vor (vgl. Ziffer 9 Abs. 2). Die Oberrechnungen der Einzelpläne XXIV, XXV und XXVII sind von der Vorprüfungsstelle dem Bundesrechnungshof spätestens bis zum 31. August 1953 vorzulegen.

Dem Bundesrechnungshof ist innerhalb der unter g) bezeichneten Frist ein Stück der Oberrechnungen für die Einzelpläne XXIV, XXV und XXVII vorweg zu übersenden. Auf diesem vorweg zu übermittelnden Stück der Oberrechnungen ist in der rechten oberen Ecke der Titelseite das Wort „Zweitstück“ mit Rotstift oder roter Tinte zu vermerken.

4. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für die Einzelpläne XXIV und XXV. Während die Einnahmen und Ausgaben für die französische Besatzungsmacht in Übereinstimmung mit der Gliederung des Bundeshaushaltsplans gebucht werden, gelten für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben für die britische Besatzungsmacht und im geringeren Umfange auch für die amerikanische Besatzungsmacht abweichende Bestimmungen. Im Hinblick auf die besonderen besatzungsrechtlichen Erfordernisse wird für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für die Einzelpläne XXIV und XXV folgendes bestimmt:

a) Ausgaben für die amerikanische Besatzungsmacht sind bis zu Unterteilen von Titeln zu gliedern.

b) Für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht sind neben den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen nach der Gliederung des Bundeshaushaltsplans besondere Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan zu erstellen.

aa) Kassen, die die Einnahmen und Ausgaben sowohl nach dem britischen Code-Plan als auch nach der Gliederung des Bundeshaushaltsplans buchen oder die für die Monatsabrechnung mit der übergeordneten Kasse die Umstellung auf den Bundeshaushaltsplan vornehmen, haben ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen besondere Nachweisungen beizufügen, die nach dem britischen Code-Plan gegliedert sind und in denen die Umstellung auf den Bundeshaushaltsplan dargestellt ist.

bb) Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe, die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem britischen Code-Plan buchen, während die Umstellung auf die Gliederung des Bundeshaushaltsplans nur bei den Oberkassen 2. Stufe vorgenommen wird, haben ihre Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen 1. Stufe nur nach dem britischen Code-Plan zu gliedern.

c) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben für mehr als eine Besatzungsmacht nachweisen, haben in ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen in Nebenspalten eine titelweise Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Besatzungsmächten vorzunehmen.

Soweit Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe eine solche Aufspaltung nicht möglich ist, weil sie über Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht nur nach dem britischen Code-Plan abrechnen (siehe Buchstabe b, Unterbuchstabe bb), ist in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen 1. Stufe und Anhängen für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht ein besonderer Abschnitt zu bilden.

d) In den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für Einzelplan XXV sind die Isteinnahmen und -ausgaben getrennt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1952 und vom 1. Juli 1952 bis 31. März 1953 — einschl. Schlußmonate — aufzuführen.

5. Ausgabereste und Vorgriffe.

a) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus 1951 (übertragene Reste) sind in Spalte 10 der Zentralrechnungen einzutragen, sie erhöhen die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1952. Vorgriffe sind in Spalte 10 als Minusreste (in rot) einzusetzen, sie vermindern die entsprechenden Bewilligungen des Rechnungsjahres 1952 (vgl. §§ 30, 73 und 77 RHC).

b) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahres 1952 (verbliebene Reste) sind im Hinblick auf die Bestimmungen in Ziffer 12a nur in Spalte 7 der Zentralrechnungen und nur mit den von mir — dem Bundesminister der Finanzen — freigegebenen Beträgen nachzuweisen. Die nicht zur Verwendung freigegebenen Beträge sind als Wenigerausgabe in Spalte 13 der Zentralrechnungen einzutragen.

Die freigegebenen Beträge werden den rechnungslegenden Kassen von der Verwaltung zum Vortrag in die Titelbücher für das Rechnungsjahr 1953 — § 62 Abs. 2 RKO — mitgeteilt.

c) In der Vermerkspalte der Zentralrechnungen sind Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen der Bundesminister der Finanzen gemäß § 17 Abs. 3 RWB der Verwendung der übertragenen und der verbliebenen Ausgabereste zugestimmt hat.

Die übertragenen Ausgabereste sind durch beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Bundesministers der Finanzen zu belegen; die Belege sind den Zentralrechnungen beizufügen.

d) In die Rechnungsnachweisungen und in die Oberrechnungen sind Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1951 übertragenen Ausgabereste und Vorgriffe nicht aufzunehmen, sofern der Behörde nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltsplan vorgesehene Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (§§ 24 [1] und 101 [3] RRO). Soweit Reste und Vorgriffe aufzunehmen sind, sind in der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Verwendung im Rechnungsjahr 1952 zugestimmt hat.

Beträge der am Schlusse des Rechnungsjahres 1952 verbliebenen Ausgabereste und Vorgriffe sind in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen in keinem Falle nachzuweisen. (Solche Reste werden grundsätzlich nur in Höhe der vom Bundesminister der Finanzen zur Verwendung im Rechnungsjahr 1953 freigegebenen Beträge gebildet; die Höhe dieser Beträge ist zur Zeit der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen für das Rechnungsjahr 1952 den Mittel bewirtschaftenden Behörden und den rechnungslegenden Kassen in der Regel nicht bekannt.)

In den Vermerkspalten der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen sind die Beträge der durch Kassenanschläge oder besondere Verfügungen (§ 14 RWB) zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel anzugeben. Soweit der Raum in den Vermerkspalten zur Aufnahme auch der Vermerke nach Ziffer 5d Abs. 1 und Ziffer 6 nicht ausreicht, sind diese Vermerke in je einer Anlage zur Rechnungsnachweisung und zur Oberrechnung zu machen unter Voranstellung der Titelfziffern, zu denen die Vermerke jeweils gehören.

6. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben.

Bei überplanmäßigen Haushaltsausgaben (ggf. Vorgriffen) und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sind in der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen, der Oberrechnungen und Zentralrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen zu vermerken, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Leistung der Mehrausgaben zugestimmt hat (§§ 45 und 46 RWB). Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.

7. Die nach § 2 des Haushaltsgesetzes 1952 — BGBl. II S. 605 — in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 1951 — BGBl. II S. 201 — vom Bundesminister der Finanzen erteilten Zustimmungen

sind nur in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen mit Beträgen, Daten und Geschäftszeichen aufzuführen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Bundesministers der Finanzen sind den Zentralrechnungen beizufügen.

8. Aufstellung und Vorlage der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung.

Die Bundeshauptkasse hat die Zentralrechnungen (§ 102 RRO) und die Hauptrechnung (§ 105 RRO) innerhalb von 8 Wochen nach Abschluß der Kassenbücher aufzustellen. Sie legt die einzelnen Zentralrechnungen den Vorprüfungsstellen der betreffenden obersten Bundesbehörden, die Hauptrechnung der Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums der Finanzen sogleich nach Fertigstellung, spätestens bis zum Ablauf dieses Zeitraums, vor (vgl. Begleitersatz des Bundesministers der Finanzen vom 12. 2. 1953 — MinBIFin. 1953 S. 114 zu § 3 VPOB).

Den Zentralrechnungen für die Einzelpläne XXIV und XXV sind besondere Nachweisungen beizufügen, in denen die Isteinnahmen und -ausgaben im Bundesgebiet titelweise nach Besatzungsmächten (nationale Haushalte) und bei Einzelplan XXV außerdem nach den Zeiträumen vom 1. April bis 30. Juni 1952 und vom 1. Juli 1952 bis 31. März 1953 — einschl. Schlußmonate — aufgliedert sind. Die Aufgliederungen können anstatt in besonderen Nachweisungen auch in den Anhängen zu den Zentralrechnungen in Nebenspalten vorgenommen werden, wenn in den Anhängen die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher mit der Bundeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Kassen des Bundesgebietes (einschl. der Bundeshauptkasse als Einheitskasse) enthalten sind.

9. Vorprüfung der Rechnungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1952.

Die Vorprüfungsstellen legen dem Bundesrechnungshof den Arbeitsplan für das Rechnungsjahr 1952 getrennt nach den Teilen der Titelbücher gemäß § 10 Abs. 1 u. 3 RRO bis zum 30. Mai 1953 in dreifacher Ausfertigung vor. Im Arbeitsplan sind die Rechnungen für das Rechnungsjahr 1952 nach Geschäftszweigen (Bezeichnung der Rechnungen nach den Haushaltsstellen usw.) aufzuführen.

In der Vermerkspalte ist kenntlich zu machen, welche Rechnungen — mit Ausnahme der Rechnungen auf dem Gebiet der Verteidigungslasten einschl. der Besatzungslasten und Auftragsausgaben — am 1. Juli, 1. August und 1. September für den Bundesrechnungshof abrufbereit sind.

Für die Durchführung der Vorprüfung gilt die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 — MinBIFin. 1953 S. 114 —. Die Vorprüfung muß spätestens am 30. September 1953 abgeschlossen sein, sofern der Bundesrechnungshof nicht im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung zuläßt.

Auf dem Gebiet der Verteidigungslasten einschl. der Besatzungslasten und Auftragsausgaben sind die vorgeprüften Rechnungsnachweisungen mit den Anlagen nach §§ 26, 27, 111 und 112 RRO und den Vorprüfungsniegerschriften, jedoch ohne die Rechnungslagebücher, laufend, spätestens bis zum 15. August 1953 dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

10. Für die Rechnungslegung über die auf Grund des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. 1. 1952 — BGBl. I S. 1 — für das Land Berlin vom Bund übernommenen Lasten und Deckungsmittel für das Rechnungsjahr 1952

gelten in Verbindung mit dem vorliegenden Erlaß die im Rundschreiben vom 31. 3. 1952 — II A 6 Bln 1020 — 4 1952 ergangenen Bestimmungen.

11. Für die Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des außerordentlichen Haushalts des Einzelplans V durch den Bundesminister für den Marshallplan

sind die Vorschriften in Ziffer 2, 3, 5 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

12. Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1952.

Die Beiträge zur Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952 sind mit allen Anlagen dem Bundesminister der Finanzen in einfacher Ausfertigung — die Begründungen der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben nach Muster 23 RWB in doppelter Ausfertigung (einseitig beschrieben) — spätestens bis zum 1. Oktober 1953 zu übersenden.

Gleichzeitig haben die Verwaltungen, soweit ihnen Mittel aus fremden Einzelplänen zur Verfügung gestellt worden sind, auch dafür den Beitrag zu liefern.

Bei der Aufstellung der Beiträge sind die Vorschriften der §§ 79 und 80 RHO, der §§ 69 bis 72 RWB und die Muster 21 ff. RWB zu beachten.

Die Beiträge sind vor Übersendung an den Bundesminister der Finanzen mit den Zentralrechnungen der Bundeshauptkasse abzustimmen.

Auf folgende Punkte wird noch besonders hingewiesen:

a) Ausgabereste und Vorgriffe

Die am Schluß des Vorjahres — Rechnungsjahr 1951 — verbliebenen Ausgabereste sind, soweit sie von mir, dem Bundesminister der Finanzen, freigegeben wurden, in Spalte 8 des Musters 21 RWB einzutragen, die Haushaltsvorgriffe als sogenannte Minusausgabereste in rot.

In Spalte 5 sind die auf Grund des Planes über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1953 übertragenen Ausgabereste vom Bundesminister der Finanzen zur Verfügung freigegebenen Beträge einzutragen. Die nicht zur Verwendung freigegebenen Beträge sind in Spalte 11 als Wenigerausgabe in Abgang zu stellen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, die Pläne über die Verwendung der Ausgabereste nach Muster 7 RWB so rechtzeitig, spätestens am 1. Juni 1953, zu übersenden, daß die Entscheidung des Bundesministers der Finanzen in den Beiträgen zur Bundeshaushaltsrechnung noch ihren Niederschlag finden kann.

Hinsichtlich der verbliebenen Ausgabereste ist in der Vermerkspalte (13) des Musters 21 zu erläutern, für welche Maßnahmen (unter Angabe der dafür jeweils benötigten Teilbeträge) die Beträge noch im folgenden Rechnungsjahr benötigt werden oder gegebenenfalls (unter Aufzählung der Gründe) in Abgang gestellt werden können.

Im übrigen gilt das zu Ziffer 5 Gesagte entsprechend.

b) Außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben.

Außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Bei jeder außerplanmäßigen Einnahme ist in der Vermerkspalte des Musters 21 RWB eine Erläuterung zu geben. Wegen der außerplanmäßigen Ausgaben wird im übrigen auf Ziffer 12c verwiesen.

c) Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):

(Verwaltungen, die Ausgabemittel aus mehreren Einzelplänen bewirtschaften, reichen für jeden Einzelplan gesondert die Anlagen ein. Auch Fehlanzeigen sind gesondert nach Einzelplänen zu erstatten. Die Nummer des Einzelplans ist in beiden Fällen auf den Anlagen anzugeben);

1. eine Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Vorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (Muster 23 RWB). Die nach §§ 45 und 46 RWB dem Antrag auf Zustimmung zu den überplanmäßigen Haushaltsausgaben (Vorgriffen) und zu den außerplanmäßigen Haushaltsausgaben beigegebenen Begründungen sind zu übernehmen.

Sammelbegründungen sind unzulässig. In Fällen, in denen eine Genehmigung zur Haushaltsüberschreitung (Vorgriff) nicht vorliegt, ist neben der Begründung der Haushaltsüberschreitung darzulegen, aus welchem Grunde der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

2. eine Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge (Muster 24 RWB). Dabei ist unter Angabe der Kapitel kenntlich zu machen, ob es sich bei den Niederschlagungen um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Fehlanzeige ist erforderlich. Auch dabei sind im einzelnen die Kapitel aufzuführen, für die Fehlanzeige erstattet wird;

3. eine Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Sachen und Rechte (Muster 25 RWB). Fehlanzeige ist erforderlich;

4. eine Nachweisung der Gegenstände, die eine Bundesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 RHO). Fehlanzeige ist erforderlich;

5. eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO);

6. eine von dem Behördenleiter (nicht Kassensleiter bzw. Kassenaufsichtsbeamten) vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB);

7. eine kurzgefaßte Erläuterung des Mehr- und Minderbedarfs gegenüber dem Haushaltsansatz (§ 71 Abs. 2 RWB).

Mehreinnahmen, Mindereinnahmen und Minderausgaben, die in den Spalten 10 und 11 „Mehr“ und „Weniger“ der Beiträge — Muster 21 RWB — ausgewiesen sind, sind in der Vermerkspalte der Beiträge bei allen Titeln zu begründen, wenn der Mehr- oder Minderbetrag 10 v. H. des Haushaltsansatzes (Gesamtsumme) oder ohne Rücksicht hierauf im Einzelfall 20 000 DM übersteigt.

Die obersten Bundesbehörden darf ich — der Bundesminister der Finanzen — bitten, für die künftig aufzustellenden Rechnungen über die Einzelpläne den Beiträgen ein Vorwort beizufügen, in dem das Abschlußergebnis und insbesondere die Mehr- und Mindereinnahmen und die Mehr- und Minderausgaben des betreffenden Einzelplans erläutert werden. Wegen der äußeren Form der Vorworte bitte ich, die zuständigen Bearbeiter zu veranlassen, mit dem Bundesfinanzministerium (Referat II A 6) persönliche Verbindung aufzunehmen.

Wir bitten die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, zu veranlassen, daß die Länderkassen, die mit der Leistung und Abrechnung von Aufwendungen des Bundes beauftragt sind, sowie die in Betracht kommenden Vorprüfungsstellen von dem vorliegenden Rund-erlaß unterrichtet werden und danach verfahren.

Der vorstehende Erlaß wird außerdem im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrage:
Kleberger.

Bundesrechnungshof:
Haaser.

Zu Ziff. 3a) 1. und 2. Absatz wird auf meine Erl. vom 10. 3. 1953 — I F/1582/I—53 (MBI. NW. S. 420) u. vom 9. 4. 1953 — Rqu 4100 — 2215/53/III E 4 — hingewiesen.

— MBI. NW. 1953 S. 684.

G. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnschein-Verordnung.

Bek. d. Arbeitsministers v. 28. 4. 1953 — III 4 — 8723.

Nachstehende Sprengstofflaubnscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
W. Laps, Eilendorf, v.-Coelsstr. 13	C Nr. 29/52 vom 8. 11. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Franz Sandmann, Neuenkirchen b. Rheine, Sutrum-Harum 100	C Nr. 33/1952 vom 11. 12. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Georg Beckmann, Köln-Kalk, Kalker Hauptstr. 24	B Nr. K 47 1952	Gewerbeaufsichtsamt Köln
Gustav Rührup, Nettelstedt Nr. 279	B Nr. 35/1952 vom 14. 2. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Wilhelm Rürup, Häverstädt Nr. 80, Krs. Minden i.W.	B Nr. 46/1952 vom 14. 3. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1953 S. 688.

K. Minister für Wiederaufbau

III A. Siedlungs- und Kleingartenwesen

Wohnungsbauten für Ostzonenflüchtlinge

— IV. Abschnitt 1953 —

Hier: 1. und 2. Wohnlageraktion.

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 4. 1953 — III A 3/4.18 — Tgb. Nr. 1351/53

I.

Mit dem nachstehend unter a) angeführten Erl. hatte ich Ihnen bekanntgegeben, daß die Rheinische Heimstätte GmbH. in Düsseldorf bzw. die Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH. in Dortmund, von mir beauftragt worden sei, an verschiedenen Orten des Landes NRW Wohnlager zur Unterbringung von Ostzonenflüchtlingen zu erstellen. Die Orte, an denen derartige Wohnlager erstellt werden sollten, waren aus der Anlage III meines unten unter f) angeführten Erl. zu ersehen, wobei die Zahl der jeweils vorgesehenen Heimplätze in der Spalte 2 dieser Anlage angegeben worden war. Nach einer nunmehr vorgenommenen Abstimmung mit den genannten Heimstätten hat sich ergeben, daß an einigen Orten weniger, an anderen Orten mehr Heimplätze geschaffen werden, als in der Spalte 2 der Anlage III aufgeführt sind. Dementsprechend wird hiermit die Anlage III des unter f) angeführten Erl. für ungültig erklärt und durch die diesem Erl. beigefügte Anl. ersetzt (betr. nur RP Arnsberg und den RSV).

II.

Die Änderung der Anlage III des unter f) angeführten Erl. für den Regierungsbezirk Arnsberg und den RSV macht auch eine Änderung der mit Erl. unter f) vorgenommenen Mittelbereitstellung für diese Bezirke erforderlich. Auf den besonders gefertigten Bereitstellungs-erlaß wird Bezug genommen.

Für die Vergabe dieser Mittel gelten die Vorschriften meines Erl. vom 6. 3. 1953 — III A 3/III B 1 — 4. 18. 6. 41 Tgb. Nr. 711/53 —.

III.

Für die in Spalte 2 der Anlage III meines Erl. zu f) (bzw. der neuen Anlage III nach diesem Erl.) angegebene Zahl von Ostzonenflüchtlingen, für die im Rahmen der 1. und 2. Wohnlageraktion Heimplätze gefördert werden, sind bisher nur für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit meinen im Bezug unter b), c) und d) angeführten Erlassen Mittelbereitstellungen erfolgt, um die Leistung von Vorschüssen an die beteiligten Heimstätten zu ermöglichen. Diese Mittelbereitstellungen werden hierdurch aufgehoben.

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die im Rahmen der 1. und 2. Wohnlageraktion vorgesehene, aus Spalte 2 der Anlage III des Erl. zu f) bzw. der neuen Anlage III dieses Erl. ersichtliche Zahl von Heimplätzen für Ostzonenflüchtlinge zu fördern, sind mit dem besonders gefertigten Bereitstellungs-erlaß ordentliche und außerordentliche Mittel des Landeshaushaltes bereitgestellt worden.

Für die Vergabe dieser Mittel gelten die Bestimmungen zu Ziff. 10—24 meines unter f) angeführten Erl. mit der Maßgabe, daß Sie die Bauherren der im Rahmen der 1. und 2. Wohnlageraktion geförderten Wohnungen von der Verpflichtung zur Ablösung des Überbrückungs-

kredits auch über den 31. Dezember 1958 hinaus freistellen können. Die über den Überbrückungskredit zu fertigende Schuldurkunde (Anlage 1 des Erl. zu f) ist daher in § 7 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehn, sobald die Lage auf dem Kapitalmarkt es zuläßt, durch ein erststelliges Hypothekendarlehn aus Mitteln des Kapitalmarktes abzulösen und zurückzuzahlen.“

Die Verbuchung der hiermit bereitgestellten Mittel hat unter den in Ziff. 35 meines Erl. zu f) bekanntgegebenen Buchungspositionen zu erfolgen. Für die Verbuchung der Rückflüsse gilt Ziff. 36 des Erlasses. Die Bewilligungsbescheide sind mit der Kennzeichnung „IV. Abschnitt 1953 — Wohnlageraktion“ zu versehen.

Auf Ziff. 48 meines Erl. zu f) weise ich noch einmal besonders hin.

Bezug: Meine Erl. vom

- a) 14. 8. 1952 — III C Fl. 1.683/52 — betr. Wohnlager für Ostzonenflüchtlinge (an die Reg.-Präs. Arnsberg, Düsseldorf, Münster bzw. meine Außenstelle in Essen)
- b) 29. 9. 1952 — III B 4 — 4.501/4.541 (61) Tgb. Nr. 14036/52 — betr. Baumaßnahmen zur Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen aus dem Sperrgebiet entlang der Zonengrenze (nur für meine Außenstelle in Essen)
- c) 30. 10. 1952 — III B 4/4.18 (61) Tgb. Nr. 14406/52 — betr. wie zu b) (nur für meine Außenstelle in Essen)
- d) 9. 12. 1952 — III B 4/4.180 (61) Tgb. Nr. 6038/52 — betr. Baumaßnahmen zur Unterbringung von Sperrgürtelflüchtlingen aus den Gebieten entlang der Zonengrenze (nur für meine Außenstelle in Essen)
- e) 18. 12. 1952 — III B 3/4.570.00 (37) Tgb. Nr. 6585/52 — betr. Unterbringung von Sperrzonenflüchtlingen durch Errichtung von Wohnlagern (nur für die Oberfinanzdirektion in Münster)
- f) 6. 3. 1953 — III A 3/III B 1 4.18/6.41 Tgb. Nr. 711/53 betr. 1. Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen; 2. Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtungen (Wohnungsbauprogramm 1953 — IV. Abschnitt 1953) — MBl. NW. S. 381 —

An die Regierungspräsidenten in Arnsberg und Detmold, den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

Nachrichtlich an

- den Bundesminister für Wohnungsbau, Bonn (5fach)
- Bundesminister für Vertriebene, Bonn
- Bundesminister der Finanzen, Bonn
- Bundesminister des Innern, Bonn
- Präsidenten des Landesrechnungshofes, Düsseldorf
- Präsidenten des Landesarbeitsamtes, Düsseldorf
- Verbandsdirektor Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen
- die Rhein. Girozentrale u. Prov.-Bank, Düsseldorf
- Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster
- den Städtetag NRW, Köln-Marienburg
- Städtebund NRW, Düsseldorf
- Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf
- Landgemeindetag, Bad Godesberg
- Gemeindetag Westfalen, Datteln-Meckinghoven
- die Rheinische Heimstätte GmbH., Düsseldorf
- Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH., Dortmund
- den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen e.V., Düsseldorf
- Verband Westfälisch-Lippischer Wohnungsunternehmen e.V., Münster
- Verband freier Wohnungsunternehmen, Düsseldorf
- Verband Rhein. Haus- u. Grundbesitzervereine, Köln
- Verband Westf. Haus- u. Grundbesitzervereine, Hagen
- Verband der Haus- und Grundbesitzervereine im Ruhrkohlenbezirk e.V., Essen

Anl. zum Erl. v. 28. 4. 1953 — III A 3/4.18 Tgb. Nr. 1351/53

Regierungsbezirk Arnsberg**Aufnahmequoten der Kreise**Anderung der Anlage III des Erl. v. 6. 3. 1953
— III A 3/III B 1 — 4.18/6.41 Tgb. Nr. 711/53 —

	Gesamt	davon 1. u. 2.	
		Wohnlager- aktion	Restliche Quote
	1	2	3
SK Iserlohn	340	204	136
SK Lüdenscheid	322	—	322
SK Siegen	288	—	288
LK Altena	639	—	639
LK Arnsberg	638	44	594
LK Brilon	341	—	341
LK Iserlohn *)	863	—	863
LK Lippstadt	387	—	387
LK Meschede	361	—	361
LK Olpe	580	48	532
LK Siegen	556	—	556
LK Soest	409	—	409
LK Wittgenstein	174	—	174
Reg.-Bez. Arnsberg	5898	296	5602

Zeichenerklärung:

*) Kreisgebiet einschließlich Gebiet des RSV.

Anlage zum Erl. v. 28. 4. 1953
— III A 3/4.18 Tagb. Nr. 1351/53 —**Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk****Aufnahmequoten der Kreise**Anderung der Anlage III des Erl. v. 6. 3. 1953
— III A 3/III B 1 — 4.18/6.41 Tgb. Nr. 711/53 —

	Gesamt	davon 1. u. 2.	
		Wohnlager- aktion	Restliche Quote
	1	2	3
SK Duisburg	2 194	804	1 390
SK Essen	2 152	960	1 192
SK Mülheim	961	528	433
SK Oberhausen	1 441	480	961
LK Dinslaken	371	—	371
LK Geldern	335	—	335
LK Moers	1 302	—	1 302
SK Bochum	1 412	568	844
SK Castrop-Rauxel	397	—	397
SK Dortmund	2 645	1 831 *)	814
SK Hagen	904	300	604
SK Hamm	306	—	306
SK Herne	654	296	358
SK Lünen	681	—	681
SK Wanne-Eickel	393	—	393
SK Wattenscheid	454	256	198
SK Witten	529	299	230
LK Ennepe-Ruhr	1 547	1 272	275
LK Unna	712	—	712
SK Bottrop	560	560	—
SK Gelsenkirchen	1 546	—	1 546
SK Gladbeck	416	—	416
SK Recklinghausen	903	432	471
LK Recklinghausen	1 585	—	1 585
R SV	24 400	8 586	15 814

Zeichenerklärung:

*) Hiervon werden Wohnlager für 800 Heimplätze
= 800 Ostzonenflüchtlinge durch die Oberfinanz-
direktion Münster erstellt, für die eine Mittelbereit-
stellung erfolgt ist.

— MBl. NW. 1953 S. 689.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.